

Verein Melampo Schweiz

MELAMPO

El perro de San Roque



### Übernahmevertrag

zwischen

Verein Melampo Schweiz (www.melampo.ch), c/o Monika Kellenberger, Riedhofstrasse 29, 8049 Zürich;  
monikellenberger@bluewin.ch; (nachfolgend «MCH»)

und

(nachfolgend «Übernehmer»)

Name Adresse

betreffend den folgenden Hund:

Name	Geschlecht
Geschätztes Alter	Rasse
Kastriert (ja/Nein)	Farbe
Gewicht kg	Einreise:

- 
1. MCH übergibt an den Übernehmer den oben aufgeführten Hund zu Eigentum. Der Übernehmer überweist an MCH einen Unkostenbeitrag von CHF .....bis spätestens dem Tag der Ankunft auf das PC-Konto von MCH (85-116664-9, IBAN CH14 0900 0000 8511 6664 9).

## 2. Der Übernehmer verpflichtet sich

- das Tier ordnungsgemäss zu halten (Haltung in Haus/Wohnung, mit Familienanschluss);
  - eine artgerechte und ausreichende Versorgung zu gewährleisten;
  - ein warmes, zugfreies Lager bereit zu stellen und für ausreichend Auslauf zu sorgen;
  - das Tier mit der gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen (erste vier Wochen nur an der Leine ausführen und danach erst bei zuverlässiger Abrufbarkeit Freilauf gewähren). Bitte keine Flexileinen;
  - das Tier nicht zu Zucht- und/oder Versuchszwecken zu verwenden sowie jedwede Misshandlung und/oder Quälerei des Tieres zu unterlassen und auch nicht durch Drittpersonen zu dulden;
  - bei Abhandenkommen/Entlaufen des Hundes MCH (Tina Tanner [079-338 27 82] oder Jacqueline Berger [079-710 17 38] oder Alexandra Borghi [079-221 78 71]) umgehend zu informieren und sofort alle notwendigen Suchmassnahmen einzuleiten. MCH leistet dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung. Sämtliche Kosten für die Suche nach dem Hund gehen zu Lasten des Übernehmers;
  - einen Wohnortwechsel MCH mindestens eine Woche vorab mitzuteilen;
  - einen allenfalls von MCH erhaltenen GPS-Tracker, sobald nicht mehr benötigt, wieder an MCH zurück zu geben;
  - den Hund nicht ohne Zustimmung von MCH weiterzugeben, zu verkaufen oder in ein Tierheim zu geben;
3. Der Übernehmer ist ab Übernahme des Hundes sein Halter im Sinne des Gesetzes und anerkennt, ausschliesslich selber für die vom Hund ihm selber oder Dritten gegenüber verursachten (Haftpflicht-) Schäden verantwortlich zu sein. Der Übernehmer bestätigt, diesbezüglich ausreichend versichert zu sein. Ein Regressanspruch gegen MCH als ehemalige Eigentümerin des Hundes besteht nicht;
4. MCH übernimmt keine Gewähr für Eigenschaften und/oder Mängel des Hundes. MCH sichert aber dem Übernehmer zu, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen, die notwendigen Gesundheits- und Zoonosen-Tests, Entwurmen und Befreien von Parasiten sowie die Erfassung per Chip vorgenommen bzw. im Hundepass/Impfausweis eingetragen sind;
5. Falls stichhaltige Gründe auftreten sollten, die dem Übernehmer die Einhaltung seiner Verpflichtungen unmöglich machen, so ist MCH unverzüglich darüber zu orientieren, damit zu Gunsten des Hundes eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Sollte sich MCH bereit erklären, den Hund zurück zu nehmen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages;
6. Die Vorstandsmitglieder von MCH dürfen jederzeit die Haltungsbedingungen überprüfen. Sollte die Haltung des Hundes durch den Übernehmer nicht artgerecht sein, ist MCH berechtigt, den Hund entschädigungslos zurück zu verlangen;
7. Die Unterhalts- und andere Kosten (z.B. Tierarzt) für den Hund gehen ab Datum der Übernahme zu Lasten des Übernehmers. Der Übernehmer sichert MCH zu, über die notwendigen Mittel zur artgerechten Haltung und tierärztlichen Versorgung des Hundes zu verfügen;
8. Unkastrierte Hunde sind so bald wie möglich auf Kosten des Übernehmers kastrieren zu lassen. MCH ist über die erfolgte Kastration zu orientieren. Der Übernehmer bestätigt, über die dabei anfallenden ungefähren Kosten orientiert worden zu sein;
9. Nach erfolgter Übernahme und Erstregistration im AMICUS durch MCH muss der Übernehmer innert 10 Tagen den Hund in der AMICUS-Datenbank auf sich selbst umschreiben lassen;
10. Der Hund ist vor der Einreise, soweit dem Übernehmer nichts anderes mitgeteilt worden ist, negativ auf die Mittelmeerkrankheiten getestet worden. Dem Übernehmer wird eine Nachkontrolle bei Tierarzt zwischen 4 und 6 Monaten ab Datum der Ankunft empfohlen;
11. Abänderungen/Anpassungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

12. Es ist Schweizer Recht anwendbar; der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz von MCH.

Ort/Datum

Zürich

---

---

MCH

Ort/Datum

---

---